

Gefahrstoffe

Welches Ziel sollten Sie erreichen?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen sicher mit Gefahrstoffen um. Ihre Gesundheit wird durch die Arbeit mit Gefahrstoffen nicht beeinträchtigt. Es kommt zu keinen gefahrstoffbedingten Unfällen.

Die Gefährdungen der Haut und der Atemwege durch die Einwirkung von Gefahrstoffen werden auf ein Mindestmaß reduziert.



Foto: BGW/Werner Bartsch, Hamburg

Was sind Gefahrstoffe?

Die meisten Gefahrstoffe sind deutlich durch weltweit einheitliche Gefahrenpiktogramme zu erkennen. Zu den gängigen Gefahrstoffen gehören Reinigungs- und Desinfektionsmittel, die für die Reinigung der Arbeitsräume, -flächen und -geräte genutzt werden.

Im Friseurhandwerk werden hauptsächlich kosmetische Produkte für die Haarbehandlung eingesetzt. Diese Friseurkosmetika sind nicht als Gefahrstoffe kennzeichnungspflichtig. Sie enthalten jedoch beispielsweise Duft-, Farb- oder Konservierungsstoffe. Wer wiederholt oder länger mit diesen Stoffen in Kontakt kommt, kann krank werden. Gefährdet sind vor allem Haut und Atemwege.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

Für die Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung ist Fachkunde nach DGUV Grundsatz 313-003 erforderlich. Daher sollte die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der Betriebsarzt beziehungsweise die Betriebsärztin hinzugezogen werden.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung müssen Sie prüfen, welche Gefährdungen von den in Ihrem Betrieb eingesetzten Produkten ausgehen.

Prüfen Sie zunächst, an welchem Arbeitsplatz, bei welcher Tätigkeit und in welchem Umfang Gefahrstoffe verwendet werden.

Wenn Sie feststellen, dass in Ihrem Unternehmen bei bestimmten Tätigkeiten lediglich eine geringe Gefährdung durch Gefahrstoffe besteht, dokumentieren Sie dies nachvollziehbar. Dann können Sie auf eine detaillierte Dokumentation verzichten und die Einhaltung allgemeiner Schutzmaßnahmen reicht aus.

Kriterien für eine geringe Gefährdung:

- Allgemein:
 - geringe Mengen (Milliliter- oder Grammbereich) werden verwendet
 - kurze Dauer der Tätigkeit (z.B. 10–15 Minuten pro Tag)
- Haut:
 - kurze Kontaktzeit mit hautreizenden Stoffen
 - kleine Hautflächen sind betroffen
 - keine zusätzliche Belastung durch Feuchtarbeit
 - keine Vorschädigung der Haut
- Atemwege:
 - keine Freisetzung von Stäuben, Aerosolen oder Dämpfen
 - kurzzeitiges Freisetzen von Stäuben, Aerosolen oder Dämpfen in geringer Menge

Wenn eine darüber hinausgehende Gefährdung der Gesundheit nicht ausgeschlossen werden kann, müssen Sie weitere Schutzmaßnahmen treffen. Dabei sind die von den Gefahrstoffen ausgehenden dermalen, inhalativen und physikalisch-chemischen Gefährdungen zu berücksichtigen. So sind zum Beispiel alkoholische Desinfektionsmittel leicht entzündbar und bergen somit Brand- und Explosionsgefahren.

Beurteilen Sie die Gefährdung für Ihre Beschäftigten anhand der TRGS 530 „Friseurhandwerk“. Berücksichtigen Sie dabei insbesondere Intensität, Dauer und Häufigkeit der Exposition.

- Lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit, Ihrer Betriebsärztin oder Ihrem Betriebsarzt bei der Beurteilung der Tätigkeiten mit Gefahrstoffen oder bei der Unterweisung unterstützen.
- Prüfen Sie regelmäßig die Effektivität der Schutzmaßnahmen und deren Einhaltung.

Gefahrstoffe kennen und Gefährdungen vorbeugen

Gefahrstoffverzeichnis

- Listen Sie zu Ihrer Übersicht alle Gefahrstoffe in einem Gefahrstoffverzeichnis auf. Nutzen Sie hierzu die Dokumentationshilfe **„Gefahrstoffverzeichnis kompakt“**.

Betriebsanweisung

- Für Friseurkosmetika genügt die Auflistung der Produktgruppen in der „Betriebsanweisung für Friseurinnen und Friseure“. Die Betriebsanweisung erhalten Sie bei der BGW. Sie informiert über Gesundheitsgefährdungen und Schutzmaßnahmen für die üblicherweise verwendeten kosmetischen Produkte. Da in der Betriebsanweisung nur die Produktgruppen erfasst werden können, ist es notwendig, die einzelnen Produktnamen in einem gesonderten Verzeichnis aufzulisten und den Produktgruppen zuzuordnen. Nutzen Sie für diese Auflistung die Dokumentationshilfe **„Gefahrstoffverzeichnis“**.



Betriebsanweisung für Friseurinnen und Friseure (BGW 09-09-091)

Personal

- Unterweisen Sie Ihr Team regelmäßig, wie es sicher mit Gefahrstoffen umgeht. Verknüpfen Sie dies mit den Inhalten
 - der „Betriebsanweisung“,
 - des „Reinigungs- und Desinfektionsplans“ sowie
 - des „Hautschutz- und Händehygieneplans“.



Hautschutz- und Händehygieneplan für Friseurinnen und Friseure (BGW 06-13-090)

Branchenspezifische Vorlagen für den „Hautschutz- und Händehygieneplan“ erhalten Sie bei der BGW.

Dokumentieren Sie die Unterweisungen mit der Dokumentationshilfe **„Nachweis über Schulung/Unterweisung/Einweisung“**.

- Beachten Sie Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche und werdende beziehungsweise stillende Mütter, siehe Sichere Seiten **„Jugendarbeitsschutz“**, **„Mutterschutz“** sowie **„Praktikantinnen und Praktikanten“**.
- Stellen Sie die erforderliche Persönliche Schutzausrüstung (PSA) wie Schutzhandschuhe zur Verfügung. Bei einfachen Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten reicht in der Regel die Verwendung von Haushaltshandschuhen zum Schutz vor unbeabsichtigtem Hautkontakt aus. Beim Haarewaschen und Tätigkeiten mit Friseurkosmetika sind Einmalhandschuhe erforderlich. Siehe auch „Hautschutz- und Händehygieneplan“ und Sichere Seiten **„Hautschutz“**.

Wie lassen sich Gefahrstoffe sicher handhaben?

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Legen Sie entsprechend dem Ergebnis Ihrer Gefährdungsbeurteilung allgemeine Schutzmaßnahmen fest, um die Exposition Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber Friseurchemikalien, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln et cetera so gering wie möglich zu halten.

Beispiele hierfür sind:

- Produkte und Gefahrstoffe nur nach Herstellerangaben anwenden
- während der Arbeit mit Gefahrstoffen nicht essen, trinken oder rauchen
- Arbeitsräume und Arbeitsplätze, an denen mit Gefahrstoffen gearbeitet wird, müssen leicht zu reinigen sein und sauber gehalten werden.
- Arbeitsplätze, an denen Gefahrstoffe in die Luft gelangen können, sollten über ausreichende Belüftungsmöglichkeiten verfügen – beispielsweise durch Fenster oder durch Be- und Entlüftungsanlagen.
- Verunreinigungen durch Gefahrstoffe und Rückstände in Behältern sofort beseitigen
- Mittel zur Aufnahme verschütteter Materialien bereitstellen

Lagerung

- Gefahrstoffe getrennt von Lebensmitteln lagern
- Gefahrstoffe möglichst in Originalbehältern aufbewahren; keine Behälter, die mit Lebensmitteln verwechselt werden könnten, verwenden
- abgefüllte Gefahrstoffe immer korrekt kennzeichnen und beschriften
- Gefahrstoffe möglichst nicht über Augenhöhe aufbewahren
- brennbare Flüssigkeiten – dazu gehören auch die meisten Desinfektionsmittel – nicht an Arbeitsplätzen, unter Treppen oder in Fluchtwegen lagern; am Arbeitsplatz maximal den Tagesbedarf bevorraten
- Nähere Informationen finden Sie in der Technischen Regel 510 (Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern) sowie in der BGW-Schrift „Gefahrstofflagerung – Informationen zur sicheren Aufbewahrung von Gefahrstoffen“.



Gefahrstofflagerung –
Informationen zur
sicheren Aufbewahrung
von Gefahrstoffen
(BGW 09-19-009)

Entsorgung

- Fragen Sie bei der Gewerbeabfallberatung Ihres (Land-)Kreises oder Ihrer kreisfreien Stadt nach, ob und wenn ja, welche Abfälle getrennt vom üblichen Abfall gesammelt und entsorgt werden müssen (z.B. bestimmte Chemikalienabfälle).
- Beachten Sie, dass auch von geleerten Behältern für entzündbare Flüssigkeiten (z.B. alkoholische Desinfektionsmittel) eine Brand- und Explosionsgefahr ausgehen kann.

Sichere Reinigung und Desinfektion

In Friseursalons können außer haushaltsüblichen Reinigungs- und Desinfektionsmitteln auch Industrieprodukte (gewerbliche Produkte) für die Reinigung und Desinfektion der Flächen, der Behandlungsliegen und -stühle und der Werkzeuge (Scheren, Rasiermesser) eingesetzt werden. Diese dienen der Abtötung oder Inaktivierung von Mikroorganismen (Bakterien, Viren etc.) und sind mit Sorgfalt anzuwenden.

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass Desinfektion notwendig ist, sind zusätzlich folgende Anforderungen zu beachten:

- Desinfektionen durch Sprühen oder Vernebeln dürfen nicht durchgeführt werden. Verwenden Sie stattdessen Wischdesinfektionsverfahren.
- Bei der Dosierung von Desinfektionsmitteln wird sorgfältig gearbeitet. Zur Herstellung gebrauchsfertiger Lösungen werden vorzugsweise fertig portionierte Packungen verwendet.
- Beim Desinfizieren wird auf gute Lüftung (Türen und Fenster geöffnet) geachtet.
- Beim Mischen von Wasser und Desinfektionsmitteln wird kaltes Wasser verwendet. Desinfektionsmittelbäder sind grundsätzlich abzudecken.
- Dokumentieren Sie im „**Reinigungs- und Desinfektionsplan**“, was, wann und womit gereinigt werden soll. Eine Vorlage dafür finden Sie bei den Dokumentationshilfen.

Gefahrstoffe sicher im Griff – Tipps für die Praxis

- Nutzen Sie die TRGS 530 „Friseurhandwerk“ für Ihre Gefährdungsbeurteilung.
- Hinweise zu Gefahrstoffen in der Kosmetik oder Nagelmodellage finden Sie unter Sichere Seiten „**Gefahrstoffe**“ der Branche „Beauty und Wellness“.
- Lesen Sie auch Sichere Seiten „**Hautschutz**“, um sich zum Thema zu informieren.
- Füllen Sie den „Hautschutz- und Händehygieneplan“ für Ihr Unternehmen aus und setzen Sie ihn bei der Unterweisung Ihrer Beschäftigten ein.

- Sorgen Sie dafür, dass Missgeschicke oder Fehler im Umgang mit Gefahrstoffen von vornherein ausgeschlossen sind. Zum Beispiel, indem Sie die Stoffe gut erkennbar und aussagekräftig beschriften.
- Eine Checkliste zu Grundsätzen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen finden Sie in der TRGS 500 Anlage 1, die Sie auf www.baua.de herunterladen können.
- Informationen zur Auswahl und sicheren Verwendung von Desinfektionsmitteln finden Sie in der DGUV Information 207-206 „Prävention chemischer Risiken beim Umgang mit Desinfektionsmitteln im Gesundheitswesen“.